

405828-2014

Robert Solomka,
Elektrotechnik, eingeschränkt auf 1. die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung, 2. die Errichtung von Blitzschutzanlagen, 3. die Errichtung von Brandmeldeanlagen
Gewerbeanmeldung

Reg.Zl.: 103529R15



**Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 63
Gewerbewesen und rechtliche
Angelegenheiten des
Ernährungswesens**
A-1010 Wien, Wipplingerstraße 8
Tel.: (+43 1) 4000-97113
Fax: (+43 1) 4000-99-97115
E-Mail: post@ma63.wien.gv.at

Wien, 20.6.2014

BESCHEID

Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, stellt gemäß § 340 GewO 1994 fest, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Elektrotechnik, eingeschränkt auf 1. die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung, 2. die Errichtung von Blitzschutzanlagen, 3. die Errichtung von Brandmeldeanlagen“ im Standort Wien 15, Sorbaitgasse 4, durch Herrn Robert Solomka, geboren am: 29.1.1967 in Wien, Sozialversicherungsnummer: 4132290167, Staatsangehörigkeit: Österreich, wohnhaft in 1150 Wien, Sorbaitgasse 4/11, aufgrund der mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, vom 20.5.2014, Zahl: 231666-2014, festgestellten individuellen Befähigung, vorliegen.

Gemäß § 78 AVG ist nach Tarifpost 133 lit. a der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, eine Verwaltungsabgabe von 54,50 Euro für die Feststellung an die Stadt Wien zu entrichten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns (Magistratsabteilung 63, Wien 1, Wipplingerstraße 8) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und

die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis: Es fehlen für die vorliegende Eingabe Bundesstempel im Betrag von 47,30 Euro (Eingabe), 83,60 Euro (Bescheid) und 3,90 Euro (Beilage), die innerhalb der am beiliegenden Zahlschein angegebenen Frist nachzureichen sind, da ansonsten das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern verständigt werden müsste.

Ergeht an:

Herrn Robert Solomka, Wien 15, Sorbaitgasse 4

Sachbearbeiter:
Trenkwalder, Tel. 4000-97113

Für den Abteilungsleiter:
Dr. Kral
Senatsrat
(elektronisch gefertigt)

Tag der Rechtskraft des Bescheides: 24. JUNI 2014



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.wien.gv.at/amtssignatur/>